



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. August 2023

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
269 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH S. 361	271 Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss für die Sparkassenbücher Nr. 3101690828 und Nr. 3102049651 S. 363
270 Hafenerordnung Kleve S. 362	

Beilage zu Ziffer 270: Karte – Hafenerordnung Kleve

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

269 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
25.05.02.03-03/23

Düsseldorf, den 09. August 2023

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)

Die Firma Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 19.06.2023 beantragt, für den Rückbau der Schieberstation 2 für die OGE Ltg. Nr. 001/200 und 001/600 in Essen-Katernberg zu prüfen, ob gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Gasleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht, vgl. § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe hingegen, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vgl. § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG.

An der Prüfung der Betroffenheit von besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 waren die jeweiligen Fachbehörden beteiligt.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die die Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 betreffen.

Merkmale des Vorhabens

Zur Sicherstellung der Versorgung der Städte Essen und Gelsenkirchen, werden und wurden Sanierungsmaßnahmen an der Leitung 1/200-Zollverein Ring durchgeführt. Hierzu wurde ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss erwirkt. Dieses Vorhaben beinhaltet den Neubau von insgesamt ca. 4,3 km Leitung. Davon im Regierungsbezirk Düsseldorf die 1,5 km (14. Umlegung) und 0,8 km (20. Umlegung). Und im Regierungsbezirk Münster 2 km (19. Umlegung). Die Leitung 1/200 führt als Ringleitung durch die Städte Essen und Gelsenkirchen. Kleine Teile verlaufen auch entlang der Stadtgrenze Herne auf dem Stadtgebiet Herne und auf dem Stadtgebiet von Bochum. Die Leitung 1/200 wurde im Jahr 1962 errichtet und ist für einen Designdruck von 16 bar ausgelegt. Sie versorgt Industriekunden und Stadtwerke mit Erdgas.

Nach Inbetriebnahme der „neuen“ Leitungen 1/200, werden nun Stilllegungs- und Rückbauarbeiten durchgeführt. Die Schiebergruppe 2, die die Leitung 1/200 mit der Leitung 1/6 verbindet wird durch die 14. und 19. Umlegungen nicht mehr benötigt und soll entsprechend zurückgebaut werden und durch Passstück ersetzt werden.

Standort des Vorhabens

Stadt Essen, Gemarkung Katernberg, Flur 12 und 13, Flurstück 397

Gemäß dem Fachinformationssystem Umweltdaten vor Ort (MULNV 2022a) liegen die nachfolgend beschriebenen Gebietskategorien nicht innerhalb des 300 m-Puffers um die geplanten Baustellenflächen:

- Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG
- FFH- und Vogelschutzgebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG
- Biosphärenreservate und nach § 25 BNatSchG
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Das nächstgelegene Biotop befindet sich rund 250 m südöstlich des geplanten Eingriffsbereichs an der Straße Arendahls Wiese. Eine Betroffenheit der Biotope durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Die Allee AL-E-0001 befindet sich rund 50 m südwestlich der geplanten Baugrube nahe der Straße Am Kunstschacht und wird von den Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen.

Im Bereich der Gelsenkirchener Straße wird der Randbereich der Biotopkatasterfläche BK-4508-0089 tangiert. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete finden sich nicht im Umfeld der geplanten Maßnahmen.

Es finden sich keine gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Untersuchungsraum.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß den §§ 44 ff. BNatSchG sind nicht erfüllt.

Die Prüfung der ersten Stufe ergibt damit im Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien gegeben sind. Es bedarf demnach gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG nicht der Durchführung einer UVP für das Vorhaben.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Andreas Conrad

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 361

270 Hafenverordnung Kleve

Bezirksregierung Düsseldorf
25.09.01.06-03

Düsseldorf, den 10. August 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereiches der Häfen in der Stadt Kleve und das Verhalten in diesen Häfen – Hafenverordnung (HVO) Kleve – /1 Karte

Aufgrund des § 118 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 08. Juli 2016 (SGV.NRW.S.77) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 08. Januar 2000 (SGV.NRW.S.34) und §§ 25, 27, 3 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV.NRW.S.2060) in den jeweils gültigen Fassungen wird für den Hafen der Stadt Kleve verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Der Hafengebiet in der Stadt Kleve im Sinne der AHVO umfasst das Gebiet der Umschlagstelle der ADM Ölmühlen GmbH:

1. Auf dem Wasser:

Die Fläche des Rheins von Rhein-Kilometer 856,80 bis 857,16 linkes Ufer im Rhein von der Uferlinie bis auf 10 m Abstand stromseitig der Ausbaulinie.

2. Auf dem Lande:

Ab Uferlinie Rhein-Kilometer 856,80 in südwestlicher Richtung bis Einfriedung Werksgelände, dieser folgend in nordwestlicher Richtung bis Rhein-Kilometer 857,16 von hier in nordöstlicher Richtung bis zur Uferlinie.

(2) Der in Absatz 1 beschriebene Hafengebiet ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan durch Umrandung gekennzeichnet.

(3) Soweit der Geltungsbereich für die Umschlagstelle der ADM Ölmühle die Bundeswasserstraße Rhein umfasst, bleibt die Geltung der auf dem Rhein gültigen Bestimmungen unberührt.

§ 2**Zutritt zum Hafen**

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafengebiet außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.

§ 3**Straßenverkehr**

Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind zu beachten.

§ 4**Überwachung**

(1) Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Kleve als örtliche Ordnungsbehörde (Hafenbehörde) und den von ihm bestellten Dienstkräften.

(2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörde bleibt unberührt.

§ 5**Aushang**

Diese Verordnung hat zusammen mit der AHVO in dem in § 1 genannten Hafen an einer jedem Hafengebietbenutzer zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift über den Zutritt zum Hafen (§ 2) zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Kleve.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie ist 20 Jahre gültig.

-siehe Beilage zu Ziffer 270-

Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf, den 10.08.2023

Im Auftrag
Becker

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 362

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

271 Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss für die Sparkassenbücher Nr. 3101690828 und Nr. 3102049651

Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 3101690828 und Nr. 3102049651 werden hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 04. August 2023

SPARKASSE NEUSS
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 363

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf